



**Im Namen des Volkes**  
**Teil-Urteil**

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rogert & Ulbrich, Niermannsweg 11 - 15, 40699 Erkrath  
Geschäftszeichen: 00324/22

gegen

BioNTech Manufacturing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Hennig, Kürschner,  
Lang, Dr. Poetting, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen White & Case LLP -ehemalig-, Bockenheimer Lands-  
traße 20, 60323 Frankfurt  
Geschäftszeichen: 1903274-0035.

Prozessbevollmächtigte:  
Clifford Chance Partnerschaft mbB, Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt am Main  
Geschäftszeichen: 40-41101612

hat das Landgericht Kassel – 8. Zivilkammer – durch die Vorsitzende



auf die mündliche Ver-

handlung vom 12.05.2026 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über die ihr im Zeitraum vom 21.12.2020 bis zur letzten mündlichen Verhandlung bekannten Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie über sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen des Impfstoffs „Comirnaty“ von Bedeutung sein können.

Die weitergehende Auskunftsklage wird abgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 2.000 EUR vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten über Auskunfts-, Schadensersatz- und Feststellungsansprüche im Zusammenhang mit einer Impfung der Klägerin mit dem SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty.

Die Beklagte, ein Tochterunternehmen der BioNTech SE, ist Herstellerin und Zulassungsinhaberin des Vakzins Comirnaty, eines Impfstoffs gegen das Sars-CoV-2-Virus (Coronavirus).

Die Beklagte schloss im Vorfeld der Erteilung der bedingten Zulassung durch die zuständige EU-Arzneimittelzulassungsbehörde, die European Medicines Agency (im Folgenden: EMA), mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Europäische Kommission, am 20.11.2020 einen Vertrag über die Beschaffung des Impfstoffs Comirnaty.

Der Impfstoff erhielt am 21.12.2020 nach Art. 14a der VO (EG) Nr. 726/2004 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 507/200 von der Europäischen Kommission die EU-weite arzneimittelrechtlich bedingte Zulassung und mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10.10.2022 die Standardzulassung.

Die am 08.06.1972 geborene Klägerin erhielt ausweislich der vorgelegten Impfzertifikate am 16.06.2021 die erste und am 04.01.2022 die zweite Corona-Schutzimpfung mit dem Vakzin Comirnaty.

Die Klägerin erlitt zudem zwei natürliche SARS-CoV-2- Infektionen – am 26.07.2021 sowie am 19.03.2022.

Mit Schreiben vom 21.06.2022 forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos auf, sie vollständig über die ihres Wissens nach möglichen Impfschänden und Wirkweisen zu informieren, ihre Haftung dem Grunde nach anzuerkennen und einen bereits bezifferbaren Schaden nebst entstandener vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren zu ersetzen.

Die Klägerin wurde am 02.11.2023 im Universitätsklinikum Gießen und Marburg behandelt. Ausweislich des Befundberichts vom gleichen Tag wurde hierbei ein Post-Vac-Syndrom diagnostiziert. Als Vordiagnosen wurden angegeben:

*„Asthma Bronchial*

*Z.n. offene Tuberkulose (4 Jahre alt)“*

Darüber hinaus leidet die Klägerin unter diversen Allergien. Aufgrund einer chronifizierten Nebenhöhlenentzündung wurden im Jahr 2007 ihre Nebenhöhlen geweitet. Zudem wurde sie schätzungsweise im Alter von 20 Jahren aufgrund eines Schwindelanfalls mit Cortison behandelt. Infolge eines Pap 3D, einer Gewebeveränderung am Gebärmutterhals, wurde sie vor einigen Jahren zweimal in einer Tagesklinik operiert. Zuletzt erlitt sie einen Bandscheibenvorfall im oberen Halswirbel.

Durch Bescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Kassel vom 04.07.2024 wurde bei der Klägerin mit Wirkung ab dem 23.01.2024 ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 festgestellt. Ausweislich des Bescheides wurden dabei folgende Gesundheitsstörungen berücksichtigt: psychische Störung (depressive Störung, somatoforme Schmerzstörung), chronische Nasennebenhöhlenentzündung, Post-Vac-Syndrom, Funktionsstörung der Wirbelsäule.

Unter dem 30.04.2024 kündigte die SV SparkassenVersicherung Holding AG das zwischen ihr und der Klägerin bestehende Vertretervertragsverhältnis ordentlich zum 31.12.2024.

Die Klägerin rügt die funktionelle Zuständigkeit der Kammer und vertritt die Auffassung, dass vorliegend ein Anspruch „aus Heilbehandlung“ im Sinne der §§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e) ZPO verfolgt werde.

Die Klägerin behauptet, sie sei durch die Verabreichung des Impfstoffs Comirnaty an der Gesundheit geschädigt worden. Sie leide – durch ärztlichen Befund bestätigt – seit der zweiten Corona-Schutzimpfung an Symptomen in Form von Autoimmunerkrankungen, COVID-19-Symptomen sowie unter Schmerzen an der rechten Niere und anhaltenden Schmerzen auf der rechten Körperseite. Die Beschwerden seien in engem zeitlichen Zusammenhang zu der zweiten Impfung aufgetreten. Bereits einen Tag nach dieser Impfung habe sie derart starke Schmerzen verspürt, dass sie kaum mehr von einem Stuhl habe aufstehen, geschweige denn gerade laufen können. Zudem sei ein Kribbeln und Taubheitsgefühl in den Händen aufgetreten; ihre linke

Hand könne sie daher nicht mehr einsetzen, da ein schmerzfreies Greifen nicht mehr möglich sei. Die Schmerzen im Bereich der linken Hand hätten mit Schmerzen am Mittelfinger begonnen, die sich in der Folgezeit auf den Daumen ausgeweitet hätten. Es seien daraufhin Entzündungen in der Hand diagnostiziert worden. Zudem bestünde eine Entzündung in beiden Füßen, weswegen nunmehr das Tragen spezieller Einlagen erforderlich sei. Darüber hinaus leide sie unter Haarausfall. An der Gebärmutter (außen) habe sich nach der Impfung weiterhin ein 3 x 3 cm großes Myom gebildet. Sollte sich dieses vergrößern, sei eine Operation erforderlich. Darüber hinaus hätten sich mehrere Zähne gelöst. Weiterhin leide die Klägerin unter Schwindelanfällen, Müdigkeit, Schwäche, Konzentrationsproblemen, Vergesslichkeit sowie einer MCAS mit einer Histamin-Problematik. Aufgrund der Symptome sei es der Klägerin nicht mehr möglich, ihrer selbständigen Außendiensttätigkeit vollständig nachzugehen; sie könne lediglich noch etwa vier Stunden täglich arbeiten. Weiterhin entstünden bei ihr bereits durch „Kleinigkeiten“, wie beispielsweise durch das Einschalten einer Klimaanlage im Auto, Infektionen der Nebenhöhlen oder des Halses. Ihre Atmung sei auch ohne körperliche Anstrengung verschlechtert. Das Ergebnis ihres Blutbildes zeige zudem, dass einige Werte außerhalb des Normbereiches liegen. Das mikroskopische Blutbild zeige, dass eine Geldrollenbildung, mithin eine physische Veränderung des Blutes, nach der Impfung vorliege. Ihr Immunsystem sei durch die Impfung demnach irreversibel geschädigt worden. Die Interferone seien in ihrer Funktion derart gestört, dass eine geordnete Kommunikation des Immunsystems nicht mehr möglich sei; die natürlichen Killerzellen könnten Viren und Krebszellen nicht mehr erkennen, während sich gleichzeitig Autoimmunantikörper gebildet hätten. Sie leide zudem unter sichtbaren unkontrollierbaren Zuckungen der Muskulatur am gesamten Körper.

Sie sei vor ihrer Impfung weitgehend gesund gewesen. Im Alter von vier Jahren sei bei ihr – unstreitig – eine Lungentuberkulose festgestellt worden, die zwar zunächst zu einer Schädigung der Lunge geführt habe, jedoch mit zunehmendem Alter „verwachsen“ sei. Dies sei durch einen Lungenfunktionstest im Alter von ungefähr 20 Jahren bestätigt worden. Ähnlich verhalte es sich mit ihrer Asthma-Erkrankung; ein Asthma-Spray zur Behandlung benötige sie bereits seit vielen Jahren nicht mehr. Sie sei jedoch im Hinblick auf sämtliche Vorerkrankungen in den Jahren vor den Impfungen beschwerdefrei gewesen. Sie habe Pferde besessen und sei regelmäßig zwei- bis dreimal pro Woche ausgeritten und habe Stallarbeiten erledigt. Zudem sei sie regelmäßig Schwimmen und Joggen gegangen. Im Urlaub habe sie des Öfteren Ganztageswanderungen oder Ganztagessekkifahrten unternommen. Sie habe zudem bei der Komplettentkernung ihrer Wohnung handwerklich mitgeholfen. All dies sei ihr durch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge der zweiten Impfung jedoch nicht mehr möglich.

Die körperlichen Schmerzen hätten sich zwar bis heute verbessert, seien jedoch in der rechten Körperhälfte sowie in den Händen verblieben und als Dauerschmerz ambivalent wahrnehmbar.

Da sie durch die vielfältigen Beschwerden psychisch stark belastet sei, habe sie mit einer Psychotherapie begonnen. Auch habe sie ihre Ernährung gänzlich umgestellt und verzichte seither auf den Verzehr von tierischen Produkten, Alkohol, Zucker, Kohlenhydraten und Gluten, wohingegen sie Nahrungsergänzungsmittel, wie beispielsweise Omega 3, Vitamin D und Magnesium in hohen Dosen benötige. Weiterhin unterziehe sie sich einer speziellen Hormontherapie bei einem Spezialisten in München. Bei einem Orthopäden, der zugleich Heilpraktiker sei, habe sie eine Darmsanierung durchführen lassen. Aufgrund einer Kapselentzündung in der linken Schulter befinde sie sich derzeit in physiotherapeutischer Behandlung.

Der Impfstoff Comirnaty sei geeignet, das Immunsystem des Menschen auszuschalten. Im Ergebnis zeige sich ein abnormes Blutbild, das ein defektes Immunsystem abbilde, wie es nur durch die Impfung mit dem mRNA-Vakzin entstehen könne. Gemäß entsprechender Fachliteratur und Veröffentlichungen der EMA, des RKI und des PEI handele es sich bei den gesundheitlichen Einschränkungen der Klägerin um typische Impffolgen.

Eine wirksame Einwilligung in die Impfung liege auf Seiten der Klägerin nicht vor. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Pflichtaufklärung zur bedingten Zulassung gemäß VO (EG) 507/2006 unterlassen worden sei. Die Beklagte habe in der Öffentlichkeit weiterhin irreführende Angaben zu Comirnaty und dessen Sicherheit gemacht. Des Weiteren hätte die Klägerin auch vom injizierenden Personal darauf hingewiesen werden müssen, dass in Ermangelung eines Beipackzettels dem medizinischen Personal keine Deklaration des Herstellers über die konkreten Inhaltsstoffe der Impfdosis vorgelegen habe. Ferner hätte darauf hingewiesen werden müssen, dass auch abgelaufene Impfstoffe genutzt werden dürften und dass die Arzneimittelüberwachung außer Kraft gesetzt worden sei, weil die Bundeswehr die Distribution der Impfdosen übernommen habe. Wäre sie wahrheitsgemäß aufgeklärt worden, hätte sie eine Impfung nicht durchführen lassen. Die Klägerin habe insbesondere eingewilligt, weil seitens des Bundesministeriums für Gesundheit erklärt worden sei, dass es keine massiven Nebenwirkungen gebe. Sie ist der Auffassung, die Beklagte hätte diesen öffentlichen Aussagen zur Sicherheit der Impfung entgegenzutreten müssen.

Der Impfstoff sei außerdem eine Gentherapie und führe daher zu einer Zerstörung bzw. Ausschaltung des Immunsystems. Dies sei durch die Laborwerte der Klägerin bestätigt worden. Der Zustand des Immunsystems entspreche dabei dem eines Aids-Kranken. Der Beklagten sei dies auch bekannt. Dies ergebe sich bereits aus der Studie zu Tierversuchen, die im Rahmen der Entwicklung der mRNA-Gentherapeutika zunächst durchgeführt worden sei und die wegen der Schwere der Verletzungen der Tiere nicht beendet worden sei. An der klinischen Studie hätten über 43.000 Probanden teilgenommen, wobei es bereits nach der ersten Injektion heftige Nebenwirkungen gegeben habe und die Beklagte ca. 1.400 Probanden von der weiteren Teilnahme an der Studie ausgeschlossen habe.

Die Geschäftsführung der Beklagten habe demnach wissentlich Medizinprodukte in den Verkehr gebracht, die Menschen und ebenfalls die Klägerin erheblich an ihrer Gesundheit schädigen. Der Vorsatz ergebe sich aus der bewussten und gewollten Zerstörung des Immunsystems als Voraussetzung dafür, fremde mRNA einbringen zu können. Aus reiner Profitgier habe die Beklagte klinische Studien manipuliert und bei der Aufsichtsbehörde eingereicht, um so in den Genuss einer Notfallzulassung zu gelangen, die einen Vertrieb des Impfstoffs in der EU ermöglicht habe. Auch die Dosierung von 30 Mikrogramm sei – gemessen an den Erkenntnissen der Dosierungsstudie – um mindestens 10 Mikrogramm zu hoch und sei aus reinem Gewinnstreben der Beklagten erfolgt.

Der Klägerin seien materielle Schäden entstanden, die derzeit noch nicht abschließend bezifferbar seien. Sie habe als selbständige Versicherungskauffrau für die Sparkasse ab dem 15.09.2022 Mitarbeiter im Außendienst zu einem monatlichen Bruttogehalt von 2.800 EUR einstellen müssen. Die Hausverwaltung der Immobilien sei gegen Zahlung einer monatlichen Vergütung von 420 EUR an eine Verwaltungsgesellschaft abgegeben worden. Für den Hausmeisterservice für die Grundstückspflege, die zuvor von der Klägerin in Eigenregie durchgeführt worden sei, habe sie 2.600 EUR gezahlt. Für die Versorgung des – mittlerweile veräußerten – Pferdes habe sie zeitweise 50 EUR pro Monat gezahlt. Außerdem sei sie bis heute noch nicht genesen, weswegen künftig noch zahlreiche Arztbesuche erforderlich seien. Die Kündigung des Vertretervertragsverhältnisses seitens der SV Sparkassenversicherung sei ebenfalls darauf zurückzuführen, dass die Klägerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes ihrer Verpflichtungen als Versicherungsvertreterin nicht mehr habe nachkommen können.

Sie meint, ihr stehe gegenüber der Beklagten aus §§ 84 Abs. 1 S. 1, 87 AMG, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 223, 224 oder 230 StGB, § 91 AMG und § 826 BGB, § 91 AMG jeweils i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB ein Anspruch Ersatz ihrer materiellen und immateriellen Schäden zu. Darüber hinaus sei auch der Auskunftsanspruch nach § 84a AMG durch die Beklagte zu erfüllen. In diesem Zusammenhang behauptet sie, dem Impfstoff mangle es an einem positiven Nutzen-Risiko-Verhältnis. Denn es gebe keinen empirischen Beleg für einen Nutzen des Vakzins. Insbesondere sei keine 95-prozentige Wirksamkeit bzw. kein 95-prozentiger Schutz vor einer Erkrankung gegeben. Im Gegenteil führe das Vakzin zu erheblichen Schäden, die nicht in die Liste der Nebenwirkungen aufgenommen worden seien. Insoweit komme es zu weitaus häufigeren Schäden als gegenüber der Zulassungsbehörde angegeben. Der Hersteller habe bis auf Myokarditis und Perikarditis auf keinerlei andere Nebenwirkungen hingewiesen.

Zudem hätten die Produktinformationen zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprochen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch EUR 150.000,00, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.07.2022 zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihr bereits entstanden sind bzw. künftig aus der Schädigungshandlung resultieren werden und derzeit noch nicht bezifferbar sind,
3. die Beklagte zu verurteilen, an sie die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 4.633,86 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.07.2022 zu zahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, ihr Auskunft zu erteilen über die ihr im Zeitraum vom 21.12.2020 bis zur letzten mündlichen Verhandlung bekannten Wirkungen und Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie über sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen des Impfstoffs „Comirnaty“ von Bedeutung sein können, insbesondere:
  - a. Auskunft über Art und Schwere der Toxizität der verwendeten Lipidnanopartikel ALC-0159 und ALC-0315 für den Menschen sowie über deren immunologische Auswirkungen auf den menschlichen Organismus.
  - b. Auskunft über den pharmazeutischen Reinheitsgrad von ALC-0159 und ALC-0315 und darüber, wie diese bestimmt werden und welche Auswirkungen ein abweichender Reinheitsgrad auf die vorstehenden gesundheitlichen Schäden hat.
  - c. Auskunft darüber, welcher Lieferant für die Lieferung der hier streitgegenständlichen Impf-Charge zuständig war und welche Technologie dieser für die Herstellung nutzte.
  - d. Auskunft über die Funktion der im Spike-Protein „Wuhan 1“ verbauten Furin-Schnittstelle zur Trennung des S1-Proteins vom S2-Protein und zu den gesundheitlichen Folgen, bezogen auf die streitgegenständlichen Gesundheitsschäden der Klagepartei.
  - e. Auskunft über den verwendeten P2-Lock und die Auswirkung auf den S1-Teil des Spike-Proteins, bezogen auf ein Lösen des S1-Teils und ein Andocken an den menschlichen ACE2-Rezeptor.
  - f. Auskunft darüber, ob es Biacore-Messungen (Oberflächenplasmonenresonanzspektroskopie) gibt die belegen, dass das Spike-Protein nicht an den ACE2-Rezeptor andockt.

g. Auskunft zu erteilen, welche Cluster von HIV-Sequenzen und GP-120 im Spike-Protein verbaut sind und welche Auswirkungen dies auf das Immunsystem der Klagepartei sowie die weiteren gesundheitlichen Schäden hat.

h. Auskunft über die Neuropilin-Schnittstelle im Spike-Protein und darüber, ob das Spike-Protein auch auf Nervenzellen und Gehirnzellen exponiert sowie über die Folgen einer solchen Exposition auf die Nervenzellen, bezogen auf die konkreten gesundheitlichen Schäden der Klagepartei.

i. Auskunft über alle von der Beklagten im Rahmen der Pharmakovigilanz erfassten gesundheitlichen Schäden am Menschen, soweit diese mit den konkreten gesundheitlichen Schäden der Klagepartei übereinstimmen, sowie Vorlage der entsprechenden Auswertungen.

j. Auskunft dazu wie die Beklagte sicherstellte, dass das Spike-Protein im Impfstoff von der Zellwand gehalten werden konnte (Membrananker) und nicht stattdessen frei im Körper verfügbar wurde, sowie Auskunft darüber, ob ein freies, im Blut verfügbares Spike-Protein die konkreten gesundheitlichen Schäden der Klagepartei hätte bewirken können.

k. Auskunft über die Auswertungen und Feststellungen der Beklagten auf den ACE-Rezeptor menschlicher Zellen und der Blockade des Renin-Angiotensin-Aldosteron-System am menschlichen Organismus, bezogen auf die gesundheitlichen Schäden der Klagepartei.

l. Auskunft über die festgestellte Genotoxizität beim Menschen durch den Impfstoff BNT162b2.

m. Auskunft über Unterschiede zwischen der Faltung des Proteins zwischen BNT162b2.8 und BNT162b2.9 und welche der beiden Varianten die Klagepartei verimpft bekommen hat.

n. Auskunft über eigene Feststellungen der Beklagten zur Feststellung von Prof. Murakami von der Tokio University of Science zur Verwendung von Plasmid-DNA in dem Impfstoff BNT162b2, insbesondere zum SV40-Promotor/Enhancer, bezogen auf die streitgegenständlichen Schäden. Ergänzend: Seit wann wird der SV40-Promotor/Enhancer von der Beklagten genutzt? Welche Funktion übt die Plasmid-DNA nach der Vorstellung der Beklagten in dem Vakzin aus und welche gesundheitlichen Schäden stellte die Beklagte in „Process 2“ in ihrer Versuchsgruppe fest?

o. Auskunft über die von der Beklagten unternommenen Maßnahmen gegen negative Auswirkungen des Vakzins in Bezug auf die Fruchtbarkeit von geimpften Personen im Hinblick auf die Feststellungen im Abschlussgutachten zur Prä-Klinik vom 21.01.2021.

p. Auskunft über den Inhalt des Zwischenberichts C4591022 zu Fehl- und Totgeburten (Pflichtbestandteil des EPAR-Riskmanagement der EMA) zur Eruiierung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses.

q. Auskunft zu den Maßnahmen die die Beklagte unternahm, nachdem sie gemäß folgender Gutachten (peer-reviewed) feststellte, dass ihr Vakzin BNT162b2 die Blockade/Zerstörung des P53-Protein an menschlichen Körperzellen die Krebszellenerkennung verhindert:

- Zeitliche metabolische Reaktion auf mRNA-Impfungen bei Onkologiepatienten, Quelle: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34463888/>

- Koordinierung und Optimierung von FDG-PET/CT und Impfung; Erfahrungen aus der Anfangsphase der Masseneimpfung, Quelle: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34029956/>

- Lymphadenopathie nach Impfung: Bericht über zytologische Befunde aus einer Feinnadelaspirationsbiopsie, Quelle: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34432391/>

- Axilläre Lymphadenopathie nach Impfung bei einer Frau mit Brustkrebs, Quelle: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34940788/>

- Feinnadelaspiration bei einer impfassoziierten Lymphadenopathie, Quelle: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34286849/>

- Hypermetabolische Lymphadenopathie nach Pfizer-Impfung, Inzidenz bewertet durch FDG PET-CT und Bedeutung für die Interpretation der Studie, eine Überprüfung von 728 geimpften Patienten, Quelle: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33774684/>

Ergänzung: In welchem Zusammenhang steht diesbezüglich die Zulassung im Jahr 2022 von 23 neuen Krebsmedikamenten des Pfizer-Konzerns?

r. Auskunft über etwaige Feststellungen zu Oncomiren - d.h. mit Krebs assoziierte miRNA - in dem streitgegenständlichen Impfstoff Comirnaty und welche Feststellungen der Beklagten zu den gesundheitlichen Schäden der Beklagten vorliegen.

s. Auskunft über alle Feststellungen und Rohdaten der Beklagten, nach denen Frauen ein dreifach höheres Risiko besitzen, gesundheitliche Schäden infolge der Impfung mit

BNT162b2 zu erleiden (PSUR #1) sowie Auskunft über die Erhöhung des Risikos bei Frauen, bezogen auf die gesundheitlichen Schäden der Klagepartei.

t. Auskunft darüber zu erteilen, ob sich Herr Uğur Şahin und sämtliche Mitarbeiter der Beklagten selbst mit Comirnaty haben impfen lassen und falls bejahend, welche Abweichung im Inhalt und in der Produktionsart bei den sog. Mitarbeiterchargen und den Sonderchargen bestand, die u.a. für das Personal der Bundesregierung vorgehalten wurden. Gibt es in der Erfassung gesundheitlicher Schäden Unterschiede zwischen den Mitarbeiterchargen und jenen Chargen, die für die übrige Bevölkerung produziert wurden?

u. Auskunft über das Patent US 2015/0086612 A1 und die dortige Feststellung „Bei der Immuntherapie auf RNA-Basis kann die Teerbildung in Lunge oder Leber nachteilig sein, da das Risiko einer Immunreaktion bei diesen Organen besteht. (engl.: For RNA based immunotherapy, lung or liver tar getting can be detrimental, because of the risk of an immune response against these organs.)“ zu erteilen, inwieweit Folgeschäden für die Klagepartei zu erwarten sind. Ergänzend: Welche Änderungen in der Kenntnis liegen der Beklagten vor, die diese Einschätzung zum streitgegenständlichen Vakzin widerlegen?

v. Auskunft über die Gesundheit der Klagepartei zu erteilen, wenn die Kombination von Salzen mit Nanolipiden vorgesehen ist (Patent US 10,485,884 B2)? Welche Erkenntnisse über das Ausflocken von Spike-Proteinen liegen der Beklagten vor und welche gesundheitlichen Schäden ließen sich dazu verzeichnen?

w. Auskunft der Beklagten über das Spike-Protein „Wuhan 1“ und die proteinbiochemischen Grundlagen wie:

- Thermostabilität

- PH-Sensitivität

Verhält sich bspw. ein im Fuß der Klagepartei auf 7 Grad heruntergekühltes Spike-Protein anders als bei 36,6 Grad (Kältedenaturierung)?

x. Auskunft über Art und Häufigkeit fehlgefalteter Proteine und die Prüfung, ob Einschlusskörperchen in den Zellen festgestellt wurden. Falls bejahend, mit welchen gesundheitlichen Folgen?

y. Auskunft über den Einbau von N1-Methylpseudouridin in der rRNA der Ribosomen der Mitochondrien und denen der Zelle, zellulärer mRNA und tRNA zu erteilen. Falls der Einbau bejaht wird: Welche gesundheitlichen Schäden wurden bisher dazu festgestellt?

z. Auskunft über die Feststellungen der Quantifizierung zu erteilen, d.h. wieviel Spike-Protein durch einen Menschen mengenmäßig nach der Verabreichung von Comirnaty tatsächlich produziert wird. Um welchen Faktor erhöht dabei das N1-Methylpseudouridin die Produktion der Spike-Proteine im gesamten Körper?

aa. Für den Fall der Bejahung der vorausgegangenen Frage mag die Beklagte dazu Auskunft erteilen wie sie sicherstellte, dass die Spike-Proteine bei zu hoher Konzentration nicht thermodynamisch instabil werden (life on the edge of solubility).

bb. Auskunft über konkrete biologische/chemische/und oder physikalische Eigenschaften ihres Produktes zu erteilen, die nach Ansicht der Beklagten zu einem feststellbaren Nutzen führen sollen.

cc. Auskunft über den Verbleib des N1-Methylpseudouridin als Nukleotid im Körper der Klagepartei zu erteilen, nachdem die modRNA in die menschliche Zelle transfiziert wurde, sowie darüber, ob das N1-Methylpseudouridin in der ribosomalen RNA der Mitochondrien verbaut.

dd. Auskunft über den Herstellungsprozess „Process 2“ zu erteilen und welche konkreten DNA-Verunreinigungen die Beklagte vor der Chargenfreigabe bei den hier streitgegenständlichen Chargen feststellte (Messprotokolle und Sequenzierung für die streitgegenständliche(n) Charge(n)).

ee. Auskunft über die Menge der festgestellten Verunreinigung in Nanogramm an DNA (alle DANN-Schnipsel) zu erteilen, die sich in den streitgegenständlichen Chargen der Klagepartei befanden.

ff. Auskunft über das gesamte Konformitätsverfahren zum Produktionsprozess „Process 2“ zu erteilen und darüber, inwieweit das Produkt und die Qualität des Produkts verändert wurde.

gg. Auskunft über die üblichen Beschreibungen „Integrität, Reinheit und produzierte Wirkstoffmenge“ zu den streitgegenständlichen Chargen zu geben, da Comirnaty im Arzneimittelhandbuch nicht als Arzneimittel aufgenommen wurde und diese Daten daher nicht einsehbar sind.

hh. Auskunft über die Gefahrguteinstufung der Lipide ALC-0315 und ALC-0159 mit der Gefahrenklasse 3 - „gefährlich“ sowie über das Gesamtprodukt Comirnaty mit OEB 5 - „sehr hohes toxisches Potential ab 1 Mikrogramm“ zu erteilen,

5. festzustellen, dass wegen des seit dem 27.07.2022 bestehenden Verzuges bezüglich der Auskunft zu Ziffer 4), die gesetzlichen Sanktionen gemäß § 138 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO und weitere Beweiserleichterungen greifen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, das tatsächliche klägerische Vorbringen sei unsubstantiiert. Insbesondere fehlten belastbare Aussagen zu den behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie zur Krankengeschichte der Klägerin. Den Anspruchsteller treffe im Arzneimittelhaftungsverfahren eine erweiterte Darlegungslast. Dies schließe gerade auch solche Informationen ein, über die nur der Anspruchsteller verfüge, wie zum Beispiel Grund- und Parallel Erkrankungen, Risikofaktoren sowie die Einnahme anderer Arzneimittel.

Sie behauptet, das Vorbringen der Klägerin zu der Wirkweise von Comirnaty sei unzutreffend, insbesondere sei das Vakzin nicht geeignet, das Immunsystem „auszuschalten“. Tatsächlich beinhalte der Impfstoff ein als mRNA bezeichnetes Molekül, das Anweisungen zur Bildung eines Spike-Proteins enthalte. Hierbei handele es sich um ein auf der Oberfläche des Coronavirus befindliches Protein, das vom Virus benötigt werde, um in die Körperzellen einzudringen, und das von Virusvariante zu Virusvariante unterschiedlich sein könne. Erhalte eine Person eine Injektion mit dem Impfstoff, so würden einige ihrer Zellen die Anweisungen in der mRNA lesen und vorübergehend das Spike-Protein bilden. Das Immunsystem der geimpften Person erkenne dieses Protein dann als fremd, bilde Antikörper und aktiviere T-Zellen, um das Protein anzugreifen. Falls die geimpfte Person später mit dem Coronavirus in Kontakt komme, erkenne ihr Immunsystem das Virus wieder und sei in der Lage, es abzuwehren. Die mRNA aus dem Impfstoff verbleibe dabei nicht im Körper, sondern werde kurz nach der Impfung wieder abgebaut. Bei Comirnaty handele es sich auch nicht um ein Gentherapeutikum, da das Erbgut der geimpften Person nicht verändert werde.

Auch ein Kausalzusammenhang zwischen der Impfung mit Comirnaty und den angeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin bestünde nicht. Denn auf Grundlage des Klagevortrags sei völlig unklar, ob die Klägerin zum Zeitpunkt der Impfungen gesund gewesen oder ob die behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen bereits vorbestehend gewesen seien. Zudem bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Comirnaty geeignet gewesen sei, die angebliche Schädigung/Ausschaltung des Immunsystems bei der Klägerin zu verursachen.

Sie behauptet, dass das Vakzin Comirnaty ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis aufweise. Denn eine Impfung mit Comirnaty schütze wirksam vor einer durch das Coronavirus ausgelösten COVID-19-Erkrankung; schwere Verläufe einer – potentiell tödlichen – Infektion würden durch Comirnaty bei gleichzeitig geringen Risiken des Impfstoffs nachweisbar vermieden.

Die Fach- und Gebrauchsinformation des Impfstoffs hätten zudem zu jeder Zeit dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprochen. Diese seien von der EMA bzw. ihrem Expertenausschuss CHMP in einem sehr aufwändigen, gestuften und sich selbst kontrollierenden Zulassungsverfahren geprüft und genehmigt worden und seien stets zeitnah verfügbar gewesen.

## **Entscheidungsgründe**

I.

Über den gestellten Auskunftsantrag konnte gemäß § 301 ZPO durch Teilurteil entschieden werden.

Da die von einem Geschädigten begehrte Auskunft gemäß § 84a AMG nicht dem Zwecke der Bestimmbarkeit eines Leistungsanspruchs – etwa nach § 84 AMG – dient, sondern ihm vielmehr sonstige mit der Bestimmbarkeit als solcher nicht in Zusammenhang stehender Informationen zur Rechtsverfolgung verschaffen soll, sind die Voraussetzungen für eine Stufenklage gemäß § 254 ZPO nicht erfüllt (BGH, Urteil vom 29. März 2011 – VI ZR 117/10 –, Rn. 10, juris). Es ist vielmehr von einer objektiven Klagehäufung auszugehen (BGH, Urteil vom 29. März 2011 – VI ZR 117/10 –, Rn. 13, juris), über die vorab durch Teilurteil entschieden werden kann (BGH, Urteil vom 29. März 2011 – VI ZR 117/10 –, Rn. 14, juris).

Die Gefahr einer widersprechenden Entscheidung (§ 301 ZPO) besteht zwar in diesem Fall, weil zwischen den prozessual selbständigen Ansprüchen eine materiell-rechtliche Verzahnung besteht und der im Wege objektiver Klagehäufung geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß § 84a AMG lediglich ein Hilfsmittel ist, um den Leistungsanspruch durchzusetzen. Ein etwaiger Widerspruch zwischen den Entscheidungen über den Auskunftsanspruch und den Schadensersatzanspruch ist jedoch ebenso zu akzeptieren wie ein Widerspruch hinsichtlich der auf den verschiedenen Stufen der Stufenklage zu treffenden Entscheidungen (BGH, Urteil vom 29. März 2011 – VI ZR 117/10 –, Rn. 18, juris; BGH, Urteil vom 9. März 2026 – VI ZR 335/24 –, juris).

II.

Der Auskunftsantrag ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Arzneimittel einen Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte von dem pharmazeutischen Unternehmer gemäß § 84a Abs. 1 S. 1 AMG Auskunft über die bekannten Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie die ihm bekannt gewordenen Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sind, verlangen, es sei denn, dies ist zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 84 AMG besteht, nicht erforderlich. Die Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Zunächst liegen im Streitfall Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass das Medikament der Beklagten bei der Klägerin einen Schaden verursacht hat, § 84a Abs. 1 S. 1 HS. 1 AMG.

Zur Begründung eines Auskunftsanspruchs muss der Anspruchsteller nach § 84a Abs. 1 S. 1 HS 1 AMG nicht den Vollbeweis für den Kausalitätszusammenhang zwischen der Anwendung des Medikaments und dem Eintritt des Schadens führen; andererseits reicht die Äußerung des unbestimmten Verdachts, dass die Einnahme eines Medikaments für einen Gesundheitsschaden ursächlich geworden ist, zur Begründung des Auskunftsanspruchs nicht aus. Denn andernfalls würde der Anspruch auf eine Ausforschung des Unternehmers hinauslaufen, was durch § 84a AMG nicht ermöglicht werden soll. Die vom Anspruchsteller vorgetragenen und erforderlichenfalls zu beweisenden Tatsachen müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes „die Annahme begründen“, dass durch die Anwendung des Arzneimittels die aufgetretene Gesundheitsbeeinträchtigung verursacht worden ist. Das Gericht hat dabei zu prüfen, ob die vorgetragenen Tatsachen den Schluss auf eine Ursache-Wirkung-Beziehung zwischen dem vom auf Auskunft in Anspruch genommenen Unternehmer in Verkehr gebrachten Arzneimittel und dem individuellen Schaden des Auskunft ersuchenden Anwenders ergeben. Dazu müssen in einem ersten Schritt Tatsachen dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden, die eine solche Annahme begründen können. Diese Tatsachen müssen sodann in einem zweiten Schritt die Ursächlichkeit des Arzneimittels für den Schaden des Anwenders plausibel erscheinen lassen. Das Erfordernis, dass die (Mit-)Verursachung des Schadens durch das Arzneimittel plausibel sein muss, stellt einerseits geringere Anforderungen an das Maß der Überzeugung des Tatrichters als der Vollbeweis, geht aber andererseits über einen bloßen unbestimmten Verdacht hinaus. Nicht erforderlich ist, dass die Schadensverursachung durch das Arzneimittel überwiegend wahrscheinlich ist. Ausreichend ist vielmehr die Darlegung der ernsthaften Möglichkeit der Schadensverursachung. Plausibel kann demnach eine auf Tatsachen gestützte Kausalitätsbehauptung auch dann sein, wenn mehr gegen als für das Arzneimittel als Schadensursache spricht (BGH, Urteil vom 9. März 2026 – VI ZR 335/24).

Zur Darlegung der Plausibilität hat der Anspruchsteller gemäß § 138 Abs. 1 ZPO seine Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben. Dazu gehört im Rahmen der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs nach § 84a AMG grundsätzlich,

dass der Anspruchsteller die Entwicklung seines gesundheitlichen Zustandes nicht nur nach der streitgegenständlichen Arzneimittelapplikation, sondern auch vor diesem Zeitpunkt genau darlegt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können in aller Regel mehrere verschiedene Ursachen haben, sodass sich aus einer bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht ohne weiteres deren Ursache ableiten lässt. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung kann sich regelmäßig die Frage stellen, ob die behaupteten Beschwerden nicht bereits zum Zeitpunkt der Applikation vorhanden waren oder ob ausschließlich andere gesundheitliche Faktoren als die streitgegenständliche Medikation wirksam geworden sind. Eine – im Bestreitensfall mit sachverständiger Hilfe vorzunehmende – Plausibilitätsprüfung kann nur unter Betrachtung der gesamten gesundheitlichen Entwicklung des Anspruchstellers erfolgen. Dazu hat der Anspruchsteller grundsätzlich alle Tatsachen vorzutragen, die eine derartige Plausibilitätsprüfung ermöglichen. Es kann nicht einfach – weil lebensfremd – unterstellt werden, dass der Anspruchsteller zum Zeitpunkt der Applikation gänzlich ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen war. Der Anspruchsteller ist nach § 138 Abs. 1 ZPO verpflichtet, auch solche Tatsachen vorzutragen, die ihm möglicherweise zum Nachteil gereichen können. Auch kann es nicht dem Anspruchsteller selbst überlassen bleiben zu beurteilen, welche bereits vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen er vortragen möchte. Das in Anspruch genommene pharmazeutische Unternehmen hat nämlich keinerlei Informationen über die gesundheitliche Entwicklung des Antragstellers und kann solche Informationen in aller Regel auch nicht erlangen.

Gemessen an diesen Maßstäben liegen ausreichende Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass das Medikament der Beklagten bei der Klägerin einen Schaden verursacht haben könnte. Indiziell für einen Gesundheitsschaden hervorgerufen durch das Vakzin Comirnaty spricht einerseits der von der Klägerin vorgelegte Befundbericht des Universitätsklinikums Gießen Marburg vom 02.11.2023, wonach bei der Klägerin ein Post-Vac-Syndrom diagnostiziert wurde, und andererseits der Bescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Kassel vom 04.07.2024, wonach bei der Klägerin mit Wirkung ab dem 23.01.2024 u.a. aufgrund eines Post-Vac-Syndroms ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 festgestellt wurde. Daneben hat die Klägerin jedenfalls in ihrer persönlichen Anhörung vor der Kammer auch die Entwicklung ihres gesundheitlichen Zustandes nicht nur nach der streitgegenständlichen Arzneimittelapplikation, sondern auch vor diesem Zeitpunkt im Einzelnen dargelegt. Die bei der Klägerin vor den Impfungen unstreitig vorhandenen Vorerkrankungen lassen dabei insbesondere den Schluss zu, dass die Klägerin bis zu den Impfungen ein – zumindest weitgehend – beschwerdefreies Leben führen konnte. Dieses hat, was nicht zuletzt durch den festgestellten Grad der Behinderung sowie die Kündigung des Vertretervertragsverhältnisses am 30.04.2024 belegt wird, einen tiefgreifenden Einschnitt erfahren.

Erfolglos beruft sich die Beklagte gegen das von der Klägerin geltend gemachte Auskunftsbegehren auf den Einwand, die Auskunft sei nicht erforderlich, § 84a Abs. 1 S. 1 HS. 2 AMG.

Die Auskunftserteilung im Sinne des § 84a Abs. 1 S. 1 HS. 2 AMG ist bereits dann erforderlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass die begehrten Auskünfte der Feststellung eines Schadensersatzanspruchs dienen können. Andernfalls wären die vom Gesetzgeber mit dem Auskunftsanspruch verfolgten Ziele einer prozessualen Chancengleichheit und der beweisrechtlichen Besserstellung des Geschädigten für seinen auf § 84 AMG gestützten Schadensersatzanspruch nicht zu erreichen (BGH, Urteil vom 26. März 2013 – VI ZR 109/12 –, Rn. 41, juris). Nur wenn die begehrte Auskunft die beweisrechtliche Situation des Auskunft Begehrenden in Bezug auf einen solchen Schadensersatzanspruch offensichtlich nicht zu stärken vermag, fehlt die Erforderlichkeit. Der Einwand der Nichterforderlichkeit ist nur dann erheblich, wenn er gegen die Ansprüche nach beiden Alternativen des § 84 Abs. 1 Satz 2 AMG durchgreift. Die Erforderlichkeit der Auskunft kann insoweit insbesondere fehlen, wenn unabhängig von der Auskunft eine Haftung des pharmazeutischen Unternehmers nach § 84 AMG offensichtlich ausgeschlossen ist, weil beispielsweise die erlittene Rechtsgutsverletzung unerheblich ist, der Anspruch verjährt ist oder die Aktivlegitimation des Auskunft Begehrenden entfallen ist (BGH, Urteil vom 9. März 2026 – VI ZR 335/24 –, Rn. 39 - 40, juris).

Ein solcher Fall liegt hier jedoch ersichtlich nicht vor.

Inhaltlich kann die Klägerin grundsätzlich Auskunft nach § 84a AMG für alle hierunter fallenden Informationen verlangen, die der Beklagten bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor der Kammer vorliegen. Der Anspruch ist dabei insbesondere nicht auf dem pharmazeutischen Unternehmer bekannte Wirkungen und Erkenntnisse beschränkt, die sich auf das beim jeweiligen Anspruchsteller individuell vorhandene Krankheitsbild beziehen (BGH, Urteil vom 9. März 2026 – VI ZR 335/24 –, Rn. 35, juris). Die geschuldete Auskunft erstreckt sich jedoch nur auf die Mitteilung von Tatsachen. Über interne Wertungen und Beurteilungen muss der pharmazeutische Unternehmer nicht informieren (BeckOGK/Franzki, 1.1.2026, AMG § 84a Rn. 18, beck-online). Den pharmazeutischen Unternehmer trifft im Rahmen der geschuldeten Auskunft auch keine Verpflichtung zur eigenen Recherche oder gar zur Vornahme von eigenen Tests des Medikaments. Er muss nur die ihm bekannten Informationen weitergeben (BeckOGK/Franzki, 1.1.2026, AMG § 84a Rn. 19, beck-online).

Von vornherein nicht geschuldet sind in Anlehnung hieran die von der Klägerin begehrten Auskünfte, soweit sie – in weiten Teilen – hinausgehen über die Frage, welche Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen des Arzneimittels der Beklagten bekannt sind und welche Verdachtsfälle sie hierzu kennt sowie welche konkreten Erkenntnisse sie besitzt, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können (OLG Dresden 4 U 31/24 = BeckRS 2024, 35032 Rn 37 mwN; OLG München, Urteil vom 1. Oktober 2025 – 14 U 1510/25 e –, Rn. 545, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 18. Dezember 2024 – 5 U 168/24 –, Rn. 159, juris). Nicht beansprucht werden kann demnach die Beantwortung sämtlicher von der Klägerin in ihrem Auskunftsantrag alphabetisch aufgezählter Fragestellungen. Denn bei den

gestellten Einzelfragen handelt es sich um eine begehrte Erläuterung auf Vermutungsbasis und gerade keine Tatsachenfragen. Es ist insoweit nicht erkennbar, welchen Erkenntnisgehalt sich die Klägerin von den Fragen erhofft und wie diese Informationen mit etwaigen Nebenwirkungen in Verbindung stehen könnten. Auskünfte, die die Klägerin auf ihre konkreten Beschwerden bezieht, kann die Beklagte ohnehin nicht erteilen.

II.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 ZPO, wobei die Höhe der Sicherheit nach dem voraussichtlichen Aufwand an Zeit und Kosten der Auskunftserteilung bemessen wurde.

Pree  
Vorsitzende  
Landgericht

Richterin

am

Hartmann  
Richter

Schade  
Richterin am Landgericht